

SATZUNG

Reservistenkameradschaft Parsberg

Die RK Parsberg wurde am 12.03.1995, im Gasthof zum Schwan, in Parsberg von 11 Mitgliedern gegründet. Diese Mitglieder stellten bei Ihrer 1. Versammlung folgende Satzung, die vom damaligen 1. Vorstand Burger Wolfgang festgehalten und verabschiedet wurde.

Die RK Parsberg ist eine Untergliederung des Hauptvereins SKRK Parsberg und befolgt die Satzungen des VdRBw und der BSB-Reservistenordnung.

1. Zusammensetzung der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft der Kameradschaft setzt sich aus folgenden 4 Ämtern zusammen: 1. Vorstand – 2. Vorstand – Schriftführer – Kassier

Die jeweiligen Amtsträger werden 2-jährlich in ihre Funktionen gewählt.

Es genügt hierzu die einfache Mehrheit.

Wahlberechtigt sind alle aktiven und passiven Mitglieder der RK Parsberg.

Die aktuell gewählte Vorstandschaft wird durch Aushang namentlich bekanntgegeben.

2. Allgemeines

Anträge und Vorschläge sind an die Vorstandschaft zu richten. Diese entscheidet dann, ob eine Abstimmung notwendig ist.

Sollte ein Mitglied der RK gegen diese Satzung verstoßen, entscheidet die Vorstandschaft weitere Schritte gegen das Mitglied einzulegen.

3. DVag der Reservistenkameradschaft

Bei Veranstaltungen der Bw, z. B. Schießen, werden die Startgebühren vom Verein übernommen.

4. Versammlung

Jeden 1. Donnerstag im Monat um 20.00 Uhr findet, gem. Einladung des Vorsitzenden, die Monatsversammlung statt.

Ebenfalls findet 1x jährlich eine Hauptversammlung statt auf die rechtzeitig hingewiesen wird.

5. Beitrag

Die Mitgliedschaft beträgt monatlich 2,50 € und ist jährlich durch Bankeinzug zu entrichten.

6. Austritt aus dem Verein

Eine Kündigung der Mitgliedschaft hat schriftlich 4 Wochen zum 01.07. oder zum 01.01. bei der Vorstandschaft vorzuliegen.

Bei einem Austritt aus dem Verein können weder finanzielle noch materielle Ansprüche geltend gemacht werden.

7. Auflösung des Vereins

Die Kameradschaft kann nur aufgelöst werden, wenn die Vorstandschaft zu einer außerordentlichen Versammlung alle Mitglieder einberuft.

Die Abstimmung über die Auflösung des Vereins kann nur dann stattfinden, wenn mind. 50 % der derzeitigen Mitglieder anwesend sind.

Ebenso benötigt man zur Auflösung der Kameradschaft die absolute Mehrheit, wobei sich der 1. Vorstand das 2-Stimmenrecht vorbehält.